

neuen Arbeitsstils nicht sofort und im breiten Maße sichtbar werden können, weil wir uns erst am Anfang einer neuen Etappe in der Justizarbeit befinden, so ergibt sich doch für jedes Gericht als Kollektiv die Notwendigkeit, sich in der täglichen Arbeit von diesem Prinzip leiten zu lassen. Diese Forderung wurde bereits wiederholt auf Direktorentagungen und bei Instruktionen gestellt und als richtig anerkannt.

Für das Verhalten des Kollektivs des überprüften Kreisgerichts haben wir aber kein Verständnis. Hier sind lediglich einige inhaltsleere Zustimmungserklärungen abgegeben worden. Es wurde noch nicht einmal ein Versuch gemacht, zu einem Umschwung auf diesem Gebiet zu kommen. So ist z. B. ein Richter des Kreisgerichts Aktivmitglied der Ständigen Kommission für Jugendfragen. Von einer Mitarbeit ist jedoch keine Rede. Bisher hatte er keine Zeit, an den Beratungen dieser Kommission mitzuwirken, weil die Einladungen angeblich so kurzfristig erfolgten, daß er anstehende Termine nicht mehr vertagen konnte. Dieses Zurückweichen vor organisatorischen Schwierigkeiten zeigt deutlich eine ideologische Unklarheit. Sie verrät, daß der Richter die Mitarbeit in den Kommissionen nur als formale Angelegenheit und zusätzliche Belastung ansieht und noch nicht begriffen hat, daß ohne die Einbeziehung der Werktätigen die Jugendkriminalität nicht wirksam bekämpft werden kann. Da dem Kreisgericht aus seiner Tätigkeit bekannt ist, daß die jugendlichen Rechtsbrecher vorwiegend Bewohner eines Lehrlingswohnheimes sind, hätte es längst die Volksvertretung veranlassen müssen zu prüfen, inwieweit unter Umständen Mängel in der Leitungstätigkeit des Heimes oder bei der Freizeitgestaltung (Anhaltspunkte hierfür gibt das Verfahren gegen die beiden Berglehrlinge) ursächlich für das Straffälligwerden von Jugendlichen sind. Zwar haben die Justizorgane wiederholt Aussprachen in diesem Wohnheim organisiert und dabei Verfahren gegen Jugendliche ausgewertet. Eine umfassende Analyse der Verhältnisse in diesem Heim ist jedoch bisher nicht gemacht worden. Man arbeitet also nach wie vor isoliert und konzentriert nicht die Tätigkeit aller Staatsorgane und gesellschaftlichen Organisationen auf eine gemeinsame und einheitliche Bekämpfung von Mißständen.

Dies war auch auf dem Gebiet des Handels nicht anders. Auch hier steht die Mitarbeit eines Richters als Mitglied der Ständigen Kommission Handel und Versorgung lediglich auf dem Papier. Dabei zeigte sich gerade bei Verfahren, die den Handel betrafen, eine ganze Reihe von Unzulänglichkeiten, die nicht allein durch ein Gerichtsverfahren oder durch Verbindung mit den Handelsorganen beseitigt werden können. Nach dem, was wir aus den Urteilen des Kreisgerichts ent-

nehmen konnten, scheint in allererster Linie die Leitung der dortigen Handelsorgane mangelhaft zu sein. Die in einer Strafsache gegen eine Verkaufsstellenleiterin aufgedeckten Zustände in einer Verkaufsstelle und die Manipulationen, die von der nur auf die Erfüllung ihres Umsatzplanes bedachten Angeklagten vorgenommen wurden, gehen nicht zuletzt auch auf das Konto der Leitung des HO-Kreisbetriebes. Anstatt wiederholt vorgebrachten Beschwerden der Bevölkerung gründlich nachzugehen, hat man diese Mißstände einfach nicht sehen wollen und die Angeklagte auch noch mehrfach prämiert. In einem anderen Fall wurden durch das unmögliche Inventursystem des Konsumgenossenschaftsverbandes Untersuchungen von einigen tausend DM begünstigt. Ist es zu verantworten, daß schon auf Monate im voraus bekannt ist, wann die nächste Inventur stattfindet?

Diese Mängel hätten schon längst zu Erörterungen im Rat des Kreises und, mit Hilfe der Ständigen Kommissionen für Handel und Versorgung und Innere Angelegenheiten, Volkspolizei und Justiz, zu konkreten, die Handelstätigkeit verbessernden Maßnahmen der Volksvertretung führen müssen. Die Justizorgane aber veranlaßten nichts. Sie registrierten einzelne Erscheinungen und glaubten mit Sanktionen im Einzelfall den Schutz des gesellschaftlichen Eigentums zu gewährleisten. In dem Strafverfahren gegen die bereits genannte Verkaufsstellenleiterin nahmen sie lediglich zur Kenntnis, daß Verlustprotokolle von Arbeiterkontrollleuten ohne Nachprüfung unterzeichnet wurden, daß man verdorbene Ware ein weiteres Mal als Verlust aufführte, daß auf Betrug ausgehende Verkäufer hochwertige Ware wie Bohnenkaffee lieber lose bezogen, weil bei Kaffee in Packungen für sie nicht die Möglichkeit bestand, in die eigene Tasche arbeiten zu können, und daß eine Vielzahl von Waren falsch ausgezeichnet war, so daß die Bevölkerung im großen Umfang betrogen wurde. Darüber hinaus überließ man die „Auswertung“ des Strafverfahrens der Angeklagten, die sich in einer DFD-Versammlung reinzuwaschen versuchte, ihre egoistischen Machenschaften als uneigennütigen Dienst an der Gesellschaft bezeichnete und selbst nicht davor zurückschreckte, die Arbeit der Justizorgane in aller Öffentlichkeit zu verunglimpfen.

Aus alledem ergibt sich, daß das Kreisgericht bei der Bekämpfung von Verbrechen zu einem neuen Arbeitsstil kommen muß, wenn es keinen weiteren Tempoverlust erleiden will. Die Möglichkeiten hierzu haben wir vorstehend darzulegen versucht. Die Durchsetzung können wir jedoch niemandem abnehmen. Das ist nunmehr Aufgabe des Kollektivs, insbesondere der Betriebsparteiorganisation, die hierfür voll verantwortlich ist und die Richter durch ihre Beschlüsse unterstützen muß.

Die Gesetzgebung der Deutschen Demokratischen Republik

II. Quartal 1959*

Von Dozent Dr. HEINZ PUSCHEL, Deutsche Akademie für Staats- und Rechtswissenschaft „Walter Ulbricht“

Die Gesetzgebung des hinter uns liegenden Quartals steht im Zeichen der ersten großen Erfolge bei dem umfassenden Ausbau des sozialistischen Rechtssystems, wie er auf dem V. Parteitag der SED beschlossen worden ist. Damit wird der Kampf um die Lösung der ökonomischen Hauptaufgabe und der Aufgaben des Siebenjahrplans unserer Volkswirtschaft auch mit den Mitteln des sozialistischen Rechts immer nachhaltiger unterstützt.

Wie auf der 5. Tagung des ZK der SED unterstrichen worden ist, bildet die sozialistische Rekonstruktion der Industrie das Hauptkettenglied für die Erfüllung der Volkswirtschaftspläne¹. Dabei steht in der Mehrzahl der Industriezweige und der Betriebe der zweite Weg der sozialistischen Rekonstruk-

tion im Vordergrund: die Einführung rationellster technologischer Verfahren unter Ausnutzung der vorhandenen Maschinen, Ausrüstungen und Anlagen.

Als ein hervorragendes Instrument, eine maximale Steigerung der Arbeitsproduktivität bei geringstem Aufwand an Material und Arbeitskräften zu erreichen, haben sich die Produktionsberatungen in den sozialistischen Betrieben erwiesen; sie zu einem festen Element unserer sozialistischen Demokratie, zu einer ständigen Form der Teilnahme der Werktätigen an der Leitung der Wirtschaft, der vollen Ausschöpfung der Kräfte und Talente der Werktätigen bei der Planerfüllung zu gestalten, ist Ziel und Inhalt des **Beschlusses über die Unterstützung der Ständigen Produktionsberatung in den sozialistischen Betrieben durch die Betriebsleitungen und die Organe der staatlichen Verwaltung** vom 9. April 1959 (GBl. I S. 329). Hier wird das Prinzip der Einzeileitung der Betriebe durch staatliche Wirtschaftsfunktionäre mit der gesellschaftlichen Masseninitiative und -kontrolle vereinigt, die durch die Gewerkschaften entfaltet und ausgeübt wird.

* OesetzgeUngsübersicht für das I. Quartal 1959 s. NJ 1959 S. 299 ff.

¹ vgl. Apel, Referat auf der 5. Tagung des ZK der SED, ND (B) vom 29. Mai 1959, S. 4 ff.; Entschließung des 5. Plenums des ZK der SED, ND (B) vom 26. Mai 1959, S. 3.